



Stadtweite Schülerversammlung *Herne*

Satzung der Stadtweiten Schülerversammlung Herne

§1 Die SSV Herne

1.1 Die Stadtweite Schülerversammlung Herne (SSV Herne) ist der Zusammenschluss der Schüler.innenvertretungen aller weiterführenden Schulen in Herne.

1.2 Die SSV Herne gibt allen Schüler.innen von öffentlichen und privaten Schulen die Möglichkeit, gleichberechtigt in der SSV mitzuarbeiten.

1.3 Die SSV Herne ist dem Bildungsbüro der Stadt Herne angegliedert und wird in verwaltenden Aufgaben von diesem unterstützt.

§2 Zweck der SSV Herne

Zweck der SSV ist es, sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen der Schüler.innen einzusetzen.

2.1 Aufgabe des Verbandes ist es, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der SVen in Herne beizutragen.

2.2 Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere:

- Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der Schülerschaft
- Zusammenarbeit mit fortschrittlichen Kräften und demokratischen Organisationen
- Arbeit des Verbandes in Delegiertenkonferenzen und Arbeitskreisen auf allen

Ebenen

- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Unterstützung der Schülervertretungen in Herne bei der Einflussnahme auf Entscheidungen von Stadtrat und Stadtverwaltung
- Angebot von Rechtsberatung

§ 3 Organe der SSV Herne

3.1 Die Organe der SSV Herne sind:

- die Stadtdelegiertenkonferenz
- der SSV-Vorstand
- die SSV-Sprecher.innen
- der Beirat der SSV Herne

§ 4 Stadtdelegiertenkonferenz

4.1 Aufgaben

4.1.1 Die Stadtdelegiertenkonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der Stadtschülervertretung. Sie kann Entscheidungen/Beschlüsse des Vorstandes außer Kraft setzen.

4.1.2 Die Stadtdelegiertenkonferenz wählt die Mitglieder des SSV-Vorstands, die Landesdelegierten in der LSV sowie die SSV-Sprecher.innen.

4.1.3 Die Stadtdelegiertenkonferenz entlastet den SSV-Vorstand.

4.1.4 Die Stadtdelegiertenkonferenz kann dem SSV-Vorstand Arbeitsaufträge erteilen.

4.1.5 Die Stadtdelegiertenkonferenz ist nicht berechtigt, den Schülervertretungen der einzelnen Schulen Arbeitsaufträge zur Gestaltung ihrer Arbeit zu erteilen. Es ist ihr jedoch gestattet, kreative Vorschläge zur Bereicherung der SV-Arbeit zu machen.

4.2 Zusammensetzung

4.2.1 Stimmberechtigte Mitglieder der Stadtdelegiertenkonferenz sind alle ordentlich

gewählten Delegierten der angeschlossenen Schülervertretungen sowie der SSV-Vorstand.

4.2.2 Jede Schule wählt für jede angefangenen 250 Schüler.innen eine.n Delegierte.n, wobei wenn möglich 50% weiblich sein sollten.

4.2.3 Alle Schüler.innen der Stadt können an der Stadtdelegiertenkonferenz mit Rederecht teilnehmen. Auf Antrag kann die Stadtdelegiertenkonferenz auch anderen Personen Rederecht erteilen.

4.3 Organisation

4.3.1 Die Stadtdelegiertenkonferenz wird vom SSV-Vorstand einberufen. Der SSV-Vorstand muss die Stadtdelegiertenkonferenz einberufen, wenn mindestens zwei Schulen der angeschlossenen Schülervertretungen dies beantragen.

4.3.2 Die Stadtdelegiertenkonferenz tritt, soweit organisatorisch möglich, zu Beginn des Schulhalbjahres zusammen.

4.3.3 Die Stadtdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin die vorläufige Tagesordnung an alle angeschlossenen Schülervertretungen versandt wurde.

4.3.4 Die Stadtdelegiertenkonferenzen werden von den SSV-Sprecher.innen geleitet.

4.3.5 Über jede Sitzung der Stadtdelegiertenkonferenz muss eine Niederschrift geführt werden, die den Mitgliedern und deren Delegierten spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Stadtdelegiertenkonferenz zugesandt wird. Die Niederschrift ist gültig, wenn sie von der nächsten Stadtdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

4.3.6 Bei der Leitung der Stadtdelegiertenkonferenz ist folgendes zu beachten:

- a. Einhaltung der Reihenfolge der Wortmeldungen
- b. Nochmalige Darstellung eines Antrags vor seiner Abstimmung

4.4 Außerordentliche Stadtdelegiertenkonferenz

4.4.1 Sollten besondere Umstände die Durchführung einer regulären Stadtdelegiertenkonferenz nicht ermöglichen, kann der Vorstand eine außerordentliche Stadtdelegiertenkonferenz einberufen, um die Arbeitsfähigkeit der SSV aufrecht zu halten.

4.4.2 Die Zusammensetzung der außerordentlichen Stadtdelegiertenkonferenz kann von der Zusammensetzung einer regulären Stadtdelegiertenkonferenz abweichen.

4.4.3 Der Vorstand der SSV beschließt je nach Situation, wie die Zusammensetzung der außerordentlichen Stadtdelegiertenkonferenz erfolgt. Diese sollte jedoch nur soweit wie nötig von einer regulären Stadtdelegiertenkonferenz abweichen.

4.4.4 Eine außerordentliche Stadtdelegiertenkonferenz kann, soweit nötig, auch digital durchgeführt werden.

§ 5 Der SSV-Vorstand

5.1 Der SSV-Vorstand vertritt den Verband in der Öffentlichkeit und entscheidet über Angelegenheiten der SSV

5.2 Der SSV-Vorstand ist der Stadtdelegiertenkonferenz für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.

5.3 Dem SSV-Vorstand gehören an:

- a. 2 SSV-Sprecher.innen
- b. der/die Finanzreferent.in
- c. 2 Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- d. 2 Landesdelegierte
- e. 2 weitere Vorstandsmitglieder

5.4 Sollte das Amt des Finanzreferenten oder der Referenten für Öffentlichkeitsarbeit von einem/einer der SSV-Sprecher.innen ausgeführt werden, wird ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt, sodass der Vorstand insgesamt aus 9 verschiedenen Personen besteht.

5.5 Alle Vorstandsmitglieder verpflichten sich, aktiv in der Stadtweiten Schülervvertretung Herne mitzuwirken und an den Sitzungen teilzunehmen.

5.6 Die SSV-Sprecher.innen tragen die politische Verantwortung für die Arbeit der Stadtweiten Schülervvertretung Herne. Sie sind gegenüber dem Vorstand Rechenschaft schuldig.

5.7 Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler.innen sein.

5.8 Alle Mitglieder des SSV-Vorstandes sind gleichberechtigt. Sie sind gegenüber dem SSV-Vorstand und der Stadtdelegiertenkonferenz weisungsgebunden. Jedes Mitglied des SSV-Vorstandes hat die Pflicht, alle anderen Mitglieder über seine Ressortentscheidungen zu unterrichten. Zur Information der Stadtdelegiertenkonferenz haben die Mitglieder des SSV-Vorstandes auf den ordentlichen Stadtdelegiertenkonferenzen aus ihren Arbeitsbereichen zu berichten.

5.9 Die Mitglieder des SSV-Vorstandes werden einmal im Jahr von der Stadtdelegiertenkonferenz für die Dauer eines Jahres gewählt.

5.10 Alle Vorstandsmitglieder werden in getrennter und geheimer Wahl ernannt.

5.11 Die Abwahl eines SSV-Vorstandsmitglieds ist jederzeit durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Stadtdelegiertenkonferenz möglich.

5.12 Mitglieder des SSV-Vorstands können jederzeit um ihre Entlassung und Entlastung bitten. Dieser Bitte ist im Allgemeinen Folge zu leisten, wenn nicht der Stadtweiten Schülervvertretung Herne durch die vorzeitige Entlastung Schaden entsteht.

5.13 Der SSV-Vorstand ist befugt, zur Arbeitsbewältigung weitere Mitglieder in den SSV-Vorstand zu kooptieren. Sie sind dem SSV-Vorstand rechenschaftspflichtig. Sie werden von dem SSV-Vorstand mit absoluter Mehrheit gewählt.

5.14 Der Finanzreferent kümmert sich um die Finanzen der SSV Herne und ist mit einem weiterem Vorstandsmitglied verfügbungsberechtigt über das SSV-Konto.

5.15 Die Referenten für Öffentlichkeitsarbeit kümmern sich um die Vertretung des Verbandes in der Öffentlichkeit und der Presse.

5.16 Der SSV-Vorstand versammelt sich in jedem Quartal eines Schuljahres mindestens einmal.

§ 6 Die Stadtverbindungslehrer.innen

6.1 Die Stadtverbindungslehrer.innen haben innerhalb des Verbandes beratende Funktion.

6.2 Die Stadtdelegiertenkonferenz kann bis zu drei Stadtverbindungslehrer.innen wählen.

6.3 Die Stadtverbindungslehrer.innen nehmen an den Sitzungen der Stadtdelegiertenkonferenz mit Rederecht teil.

§7 Landesdelegierte

7.1 Die Stadtweite Schülervvertretung Herne ist Mitgliedsverband der Landesschüler.innenvertretung Nordrhein-Westfalen.

7.2 Die SSV Herne entsendet Landesdelegierte zu den Landesdelegiertenkonferenzen (LDK) der LSV NRW.

7.3 Es werden zwei Landesdelegierte gewählt. Alle Mitglieder des SSV-Vorstandes sind automatisch Ersatzdelegierte.

§8 Beirat der SSV Herne

8.1 Der Beirat der SSV Herne ist ein Organ der Stadtweiten Schülervvertretung Herne und hat innerhalb des Verbandes beratende Funktion.

8.2 Der Beirat sorgt für eine nachhaltige Entwicklung der SSV Herne und unterstützt den Vorstand durch seine Erfahrung.

8.3 Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes SSV Herne und an den Stadtdelegiertenkonferenzen ohne Stimmrecht teil.

8.4 Dem Beirat der SSV Herne können bis zu drei ehemalige Mitglieder der SSV Herne angehören. Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Stadtdelegiertenkonferenz jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl erfolgt auf der ersten Stadtdelegiertenkonferenz eines jeden Kalenderjahres.

§9 Öffentlichkeitsarbeit

9.1 Die SSV Herne ist bemüht, eine möglichst wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

9.2 Die SSV Herne führt offiziell das dieser Satzung vorangestellte Logo. Leichte Abwandlungen zur einfacheren Nutzung in bestimmten Formaten sind mit Genehmigung des Vorstandes möglich.

9.3 Zur Vertretung des Verbandes in der Öffentlichkeit und zur Informationsweitergabe unterhält die SSV Herne eine Instagram-Seite und eine Webseite.

9.4 Die Referenten für Öffentlichkeitsarbeit sind zuständig für die Verwaltung der Instagram-Seite und der Webseite. Alle weiteren Vorstandsmitglieder können ebenfalls vom Vorstand dazu bevollmächtigt werden.

9.5 Zu besonderen Anlässen können die Referenten für Öffentlichkeitsarbeit mit Genehmigung des Vorstandes Pressemitteilungen herausgeben.

§10 Abstimmungen und Wahlen

10.1 Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.

10.2 Stellt ein.e Delegierte.r den Antrag auf geheime Abstimmung, so muss diesem Antrag stattgegeben werden. Es wird eine Abstimmungskommission gebildet, die die geheime Abstimmung durchführt und das Ergebnis bekannt gibt. Über die Zusammensetzung der Abstimmungskommission entscheidet die Stadtdelegiertenkonferenz.

10.3 Alle Schüler.innen der Stadt können Anträge an die Stadtdelegiertenkonferenz stellen. Über einen solchen Antrag ist auf der nächsten Sitzung abzustimmen.

10.4 Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

10.5 Bei Wahlen zum SSV-Vorstand soll, falls möglich und sinnvoll, die Geschlechterparität eingehalten werden.

10.6 Wahlen werden nach einer Kandidat.innen-Befragung und, sofern beantragt, nach einer Personaldebatte durchgeführt.

10.7 Als gewählt gilt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit oder in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält. Der zweite Wahlgang ist jedoch als Stichwahl zu betrachten.

10.8 Wahlzettel werden 30 Tage nach der Wahl aufbewahrt und anschließend vernichtet.

§ 11 Geschäftsordnung

11.1 Die Stadtdelegiertenkonferenz kann der SSV Herne mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben, die die vorliegende Satzung ergänzt.

11.2 Die Geschäftsordnung darf der Rahmengeschäftsordnung zum Schulmitwirkungsgesetz nicht wesentlich widersprechen.

§ 12 Satzungsänderungen

12.1 Satzungsänderungen können nur durch die Stadtdelegiertenkonferenz mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

12.2 Satzungsänderungsanträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Stadtdelegiertenkonferenz an die angeschlossenen Schülervertretungen und deren Delegierte verschickt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Stadtdelegiertenkonferenz vom 27.06.2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Geändert durch die 05. Stadtdelegiertenkonferenz am 29.10.2021 im Bürgersaal der Akademie Mont-Cenis.